



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel**

Datum: 24. Januar 2012

Nummer: 2012-016

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/016

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Vom 24. Januar 2012

Inhaltsübersicht

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton
4. Zu den einzelnen Paragraphen
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen
6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2011
7. Parlamentarische Aufträge
8. Resultat der Vernehmlassung
9. Antrag

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat eine kleine Änderung des Jagdgesetzes beantragt. Die Änderung betrifft einerseits das Verbot des Fütterns von Wildtieren, wobei es vom Verbot definierte und begründete Ausnahmen geben soll, sowie die Leinenpflicht für Hunde in Wildruhegebieten, da nur mit einer Leinenpflicht dem Wildschutz angemessen Rechnung getragen werden kann.

Die Änderung hat keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

2. Einleitung

Die Fachstelle und einzelne Gemeinden sind wiederholt auf das Problem gestossen, dass einheimische Wildtiere und Vögel gefüttert, ja in einzelnen Fällen sogar ganzjährig übermässig gefüttert werden. So werden immer wieder Füchse und Krähen im Siedlungsgebiet teilweise übermässig gefüttert, was zu verschiedenen Problemen führt. Im Siedlungsgebiet gefütterte Füchse halten sich dann bevorzugt in diesem auf und nehmen nicht nur das ausgebrachte Futter auf, sondern widmen sich auch Kehrichtsäcken, Komposten oder Heimtieren. Wenn insbesondere Krähen übermässig gefüttert werden, so sammeln sich Rabenschwärme am Ort des Futterangebots. Verbunden damit sind Lärmimmissionen, aber auch verkotete Balkons, Dächer usw. sind damit verbundene Probleme. Die bestehenden Rechtsgrundlagen, in solch konkreten Einzelfällen ein Fütterungsverbot zu erlassen sind nicht ausreichend. Gemäss Paragraf 1 Jagdgesetz sollen Wildschäden auf ein tragbares Mass reduziert werden, durch die Hege und die Jagd naturnah strukturierte Wildtierbestände gefördert und diese nach wildbiologischen Kriterien reguliert werden. Diese Bestimmungen sind aber nicht ausreichend, um im konkreten Fall ein Fütterungsverbot zu erlassen, obwohl übermässiges Füttern von Wildtieren und Vögeln einerseits zu Schäden führen kann wie z.B. mit Vogelkot verschmutzte Liegenschaften und andererseits mit intensivem Füttern die Wildtierbestände nicht mehr nach wildbiologischen Kriterien reguliert werden. Mit einem generellen Fütterungsverbot für Wildtiere mit begründeten Ausnahmen kann dieses Problem wirksam gelöst werden, da im konkreten Einzelfall interveniert werden kann.

Wildruhegebiete sind den Wildtieren Schutz und Rückzugsgebiet vor den Störungen der diversen Waldbenutzer. Der Regierungsrat bestimmt die Art der erlaubten Aktivitäten in Wildruhegebieten (§ 32 Jagdgesetz). Wildruhegebiete dürfen auf den bestehenden Waldwegen begangen werden. Es stellte sich heraus, dass das Gebot, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen, unzureichend formuliert ist, da Hunde frei laufen gelassen werden dürfen. Hunde halten sich nicht an das Wegegebot und sind deshalb in Wildruhegebieten an der Leine zu führen. Ohne diese Bestimmung kann ein Wildruhegebiet seine Funktion als Rückzugsort für das Wild nicht erfüllen, da es durch Hunde stets gestört werden würde. Der Regierungsrat empfiehlt, den Leinenzwang in Wildruhegebieten auf Gesetzesstufe zu nehmen, obwohl er dies gestützt auf § 32 Jagdgesetz bereits im Januar 2011 auf Verordnungsstufe geregelt hat.

3. Zur Rechtslage in Bund und Kanton

Die Rechtslage auf Bundesebene hat sich nicht geändert. Das eidgenössische Jagdgesetz ist nach wie vor ein Rahmengesetz und verpflichtet die Kantone, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Auslöser für die Teilrevision sind die in der Einleitung beschriebenen Probleme.

4. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 32 wird mit einem Absatz 1^{bis} wie folgt ergänzt: In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen. Dieser Grundsatz, verbunden mit dem bestehenden Absatz 2 und § 23 der Jagdverordnung bietet ausreichend Wildtierschutz.

Im neuen § 36a (Fütterung von Wildtieren) wird in Abs. 1 festgehalten, dass Wildtiere grundsätzlich nicht gefüttert werden dürfen. Davon ausgenommen ist selbstverständlich das massvolle Füttern von Vögeln im Winter, wie z.B. Singvögel im Fütterhäuschen und Fensterbrett, sowie das gezielte Füttern von Greifvögeln bei hohen Schneelagen, da Greifvögel bei solchen Witterungsverhältnissen sonst verhungern können. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit erhalten, weitere Ausnahmen zu beschliessen. Solche Ausnahmen sind das Füttern der Schwäne und Enten mit Brotresten an Weihern wie z.B. der Grün 80.

Ebenfalls zulässig bleiben muss die Lockjagd auf Fuchs und Schwarzwild. Die Lockjagd am Luderplatz auf Füchse und an Kirrungen auf Schwarzwild sind bewährte Jagdmethoden um diese beiden Wildtierbestände regulieren zu können.

Mit dieser neuen Bestimmung kann Personen das übermässige Füttern von Vögeln, insbesondere Rabenvögeln oder von Füchsen im Siedlungsgebiet untersagt werden.

5. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

6. Bezug zum Jahresprogramm des Regierungsrates für das Jahr 2011

Bei der Erarbeitung des Jahresprogrammes des Regierungsrates für das Jahr 2011 war die Teilrevision des Jagdgesetzes noch nicht voraussehbar.

7. Parlamentarische Aufträge

Es besteht kein parlamentarischer Auftrag.

8. Resultat der Vernehmlassung

Von den zur Vernehmlassung eingeladenen Gemeinden, Parteien und Verbänden haben 40 Gemeinden, die Evangelische Volkspartei (EVP), die FDP Baselland, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, JagdBaselland, Pro Natura Baselland, der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband und die Interessengemeinschaft Baselbieter Sportverbände eine Stellungnahme abgegeben.

Von den 40 Gemeinden hat eine auf eine Stellungnahme verzichtet, drei lehnen die Gesetzesänderung ab, 17 stimmen dem Vorschlag des Regierungsrates zu und 19 unterstützen die Stellungnahme des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden.

Die EVP stimmt der vorgesehenen Änderung des Jagdgesetzes zu, die FDP Baselland stimmt ebenfalls grundsätzlich zu, kann aber einer weitergehenden Leinenpflicht im Wald, wie z.B. einem generellen Leinenzwang, nicht zustimmen. Das Fütterungsverbot für Wildtiere wird abgelehnt.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden kann dem vorgesehenen Fütterungsverbot vorbehaltlos zustimmen, wünscht aber eine generelle ganzjährige Leinenpflicht im Wald, da diese einfach zu kontrollieren und einfach durchzusetzen sei.

Der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden stimmt ebenfalls dem vorgesehenen Fütterungsverbot vorbehaltlos zu, sieht aber bezüglich des Leinenzwangs in den Wildruhegebieten keinen Handlungsbedarf, da dieser schon in der Jagdverordnung ausreichend geregelt ist. Er weist jedoch darauf hin, dass wenn an der Regelung auf Gesetzesstufe festgehalten wird, auch die Bestimmungen bezüglich der lauten Jagd in den Wildruhegebieten auf Gesetzesebene geklärt werden müssen.

JagdBaselland kann dem Fütterungsverbot für Wildtiere zustimmen, weist aber ebenfalls darauf hin, dass die Bestimmungen bezüglich der lauten Jagd in den Wildruhegebieten auf Gesetzesebene geklärt werden müsse.

Pro Natura Baselland stimmt der Vorlage zu.

Der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband unterstützt grundsätzlich das Fütterungsverbot für Wildtiere, da es unnötig ist, Wildtiere zu füttern. Er möchte auch eine weitere Präzisierung für die Fälle, bei denen der Regierungsrat Ausnahmen vom Fütterungsverbot beschliessen kann. Der Leinenzwang in Wildruhegebieten wird unterstützt.

Die Interessengemeinschaft der Baselbieter Sportverbände begrüsst die vorgesehenen Änderungen grundsätzlich und kann dem Fütterungsverbot zustimmen. Sie schlägt jedoch für den Leinenzwang in Wildruhegebieten vor, dass Hunde auf den weglosen Flächen verboten sind, und auf den begehbaren Wegen eine Leinenpflicht gilt.

Aufgrund der Vernehmlassung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das vorgesehene Fütterungsverbot mit den begründeten Ausnahmen unbestritten ist.

Der vorgesehene Leinenzwang in Wildruhegebieten stösst auf breite Zustimmung, geht aber vielen Gemeinden und dem Verband basellandschaftlicher Gemeinden zu wenig

weit, die einen generellen Leinenzwang im Wald fordern. Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass ein genereller Leinenzwang im Wald zu weit geht und die Freiheit von Hundehaltenden und das Bedürfnis des Hundes nach freier Bewegung unbegründet zu sehr einschränkt. Nicht verschliessen kann sich der Regierungsrat den Argumenten, dass die Frage der Leinenpflicht für Jagdhunde auf der lauten Jagd und die Zuständigkeit für die Kontrolle der Leinenpflicht in den Wildruhegebieten geklärt werden muss.

Aus diesem Grund soll § 32 Abs. 2 Bst. b derart ergänzt werden, dass der Regierungsrat auch das Führen der Jagdhunde in Wildruhegebieten bestimmt, und in § 38 Abs. 7 ergänzt wird mit der Kontrolle der Leinenpflicht in Wildruhegebieten. Dies hat den Vorteil, dass die Gemeinden ihre Hundereglemente nicht anpassen müssen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beigelegten Entwurf der Änderungen des Jagdgesetzes zuzustimmen.

Liestal, 24. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Zwick

Der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

- Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
- Synopse
- § 24 Jagdverordnung

Gesetz

über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Juni 2007¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1^{bis} und Absatz. 2 Bst. b

^{1bis} In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen.

² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten:

b. die Art der Jagd und das Führen der Jagdhunde;

§ 36a Fütterung von Wildtieren

¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.

² Davon ausgenommen sind:

a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;

b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 38 Absatz 7

⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 und § 32 Absatz ^{1bis}.

II.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ GS 36.0345; SGS 520

Geltendes Gesetz	Vorgesehene Änderungen	Kommentar
§ 32 Wildruhegebiete ¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf. ² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten; b. die Art der Jagd c. die Art der Kennzeichnung. ³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete ausgetrennt. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt.	§ 32 Wildruhegebiete ¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf. ^{1bis} In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen. ² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten; b. die Art der Jagd und das Führen der Jagdhunde c. die Art der Kennzeichnung. ³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete ausgetrennt. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt. § 36a Fütterung von Wildtieren ¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden. ² Davon ausgenommen sind: a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter ; b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen.	Wildruhegebiete sind den Wildtieren Schutz und Rückzugsgebiet vor den Störungen der diversen Waldbenutzer. Der Regierungsrat bestimmt die Art der erlaubten Aktivitäten in Wildruhegebieten (§ 32 Jagdgesetz). Wildruhegebiete dürfen auf den bestehenden Waldwegen begangen werden. Es stellte sich heraus, dass das Gebot, dass die Wege nicht verlassen werden dürfen unzureichend formuliert ist, da Hunde frei laufen gelassen werden dürfen. Hunde halten sich nicht an das Wegegebot und sind deshalb in Wildruhegebieten an der Leine zu führen. Ohne diese Bestimmung kann ein Wildruhegebiet seine Funktion als Rückzugsort für das Wild nicht erfüllen, da es durch Hunde stets gestört werden würde. Der Regierungsrat empfiehlt, den Leinenzwang in Wildruhegebieten auf Gesetzesstufe zu nehmen, obwohl er dies gestützt auf § 32 Jagdgesetz bereits auf Verordnungsstufe geregelt hat. Da in den Wildruhegebieten einmal pro Jahr eine Treibjagd abgehalten werden darf (§ 23 Abs. 4 Jagdverordnung, SGS 520.11), muss der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, für das Führen von Jagdhunden in dieser Zeit eine Ausnahme zu schaffen. Die Fachstelle und einzelne Gemeinden sind wiederholt auf das Problem gestossen, dass einheimische Wildtiere und Vögel gefüttert, ja in einzelnen Fällen sogar ganzjährig übermässig gefüttert werden. So werden immer wieder Füchse und Krähen im Siedlungsgebiet teilweise übermässig gefüttert, was zu verschiedenen Problemen führt. Im Siedlungsgebiet gefütterte Füchse halten sich dann bevorzugt in diesem auf und nehmen nicht nur das ausgebrachte Futter auf, sondern widmen

§ 38 Schutz des Wildes vor Hunden und Hauskatzen ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen. ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Jagdgesellschaft, den Naturschutzkreisen und der zuständigen Fachstelle Gebiete bezeichnen, in denen während der Hauptsetz- und Brutzeit die Leinenpflicht nicht gilt. ³ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind generell an der Leine zu führen. ⁴ Im Wald wildernde bzw. streunende Hunde dür-	³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen. § 38 Schutz des Wildes vor Hunden und Hauskatzen ¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen. ² Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Jagdgesellschaft, den Naturschutzkreisen und der zuständigen Fachstelle Gebiete bezeichnen, in denen während der Hauptsetz- und Brutzeit die Leinenpflicht nicht gilt. ³ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind generell an der Leine zu führen. ⁴ Im Wald wildernde bzw. streunende Hunde dür-	sich auch Kehrichtsäcken, Komposten oder Heimtieren. Wenn insbesondere Krähen übermässig gefüttert werden, so sammeln sich Rabenschwärme am Ort des Futterangebots. Verbunden damit sind Lärmimmissionen, aber auch verkotete Balkons, Dächer usw. sind damit verbundene Probleme. Mit einem generellen Fütterungsverbot für Wildtiere mit begründeten Ausnahmen kann dieses Problem wirksam gelöst werden, da im konkreten Einzelfall interveniert werden kann. So soll selbstverständlich das massvolle Füttern von Vögeln im Winter weiterhin erlaubt sein. Ebenso sind die Jagenden darauf angewiesen, dass sie an Lockfutterstellen (Luderplätze für Füchse, Kirsungen für Wildschweine) Lockfutter ausbringen können, damit Fuchs und Wildschwein gezielt und effizient bejagt werden können. Weitere Ausnahmebestimmungen sind auf Verordnungsebene vorgesehen.* Die Gemeinde Reinach hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht in einer Hand, nämlich bei der Gemeinde, bleiben sollte und dabei auf § 38 Jagdgesetz verwiesen. Aus diesem Grund soll Abs. 7 entsprechend ergänzt werden.
--	--	--

fen nach erfolgloser Mahnung oder wenn die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden können durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen. ⁵ Durch Hunde verursachte Schäden am Wildbestand hat die Halterin oder der Halter der Jagdgesellschaft zu vergüten. ⁶ Im Wald dürfen streunende, verwilderte Hauskatzen durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. ⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1.	fen nach erfolgloser Mahnung oder wenn die Besitzverhältnisse nicht geklärt werden können durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen. ⁵ Durch Hunde verursachte Schäden am Wildbestand hat die Halterin oder der Halter der Jagdgesellschaft zu vergüten. ⁶ Im Wald dürfen streunende, verwilderte Hauskatzen durch die Jagdaufsicht abgeschossen werden. ⁷ Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht gemäss Absatz 1 und § 32 Absatz 1^{bis}.	
---	--	--

*Vorgesehener § 24^{bis} Jagdverordnung

§ 24^{bis} Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere

¹ Nicht unter das Fütterungsverbot fällt das massvolle Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne mit zum Beispiel Brotresten.

² Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bewilligen oder anordnen.

Kommentar: Das Füttern von Enten und Schwänen mit Brotresten ist weit verbreitet und soll auch weiterhin möglich sein. Bei lang anhaltenden strengen Wintern kann das Zufüttern für einzelne Tierarten nötig sein. Ebenso kann es z.B. notwendig sein, bei Wildtierkrankheiten Impfstoffe über das Futter verabreichen zu können.

§ 24^{bis} Ausnahmen vom Fütterungsverbot für Wildtiere

¹ Nicht unter das Fütterungsverbot fällt das massvolle Füttern von Wasserwild wie Enten und Schwäne mit zum Beispiel Brotresten.

² Die Fachstelle kann in begründeten Fällen das Füttern von wildlebenden Säugetieren und Vögeln bewilligen oder anordnen.

Kommentar: Das Füttern von Enten und Schwänen mit Brotresten ist weit verbreitet und soll auch weiterhin möglich sein. Bei lang anhaltenden strengen Wintern kann das Zufüttern für einzelne Tierarten nötig sein. Ebenso kann es z.B. notwendig sein, bei Wildtierkrankheiten Impfstoffe über das Futter verabreichen zu können.